Warth & Klein Grant Thornton
An instinct for growth™

Jetzt reagieren!

Erster Teil des Entwurfs des Steuergesetzes 2019 in Frankreich beschlossen

Im Folgenden stellen wir die zahlreichen Modifikationen hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte dar, welche teilweise sehr ins Detail gehen:

- **Sonderabschreibungen** auf Investitionen in Robotertechnik und die Digitalisierung für mittelständische Unternehmen.
- Neue Regelungen begünstigen die Besteuerung von **Erträgen aus Lizenzen und Patenten durch** die Ausdehnung der bisherigen Begünstigungen auf patentierbare Erfindungen, Senkung des Steuersatzes auf 10% und Nichtanwendung der Kennzahl „Nexus" unter bestimmten Bedingungen. Allerdings werden die Regeln zur Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen verschärft.
- Reduzierung **des abzugsfähigen Teils der Ausgaben und Aufwendungen auf 5%** bei Abtretung von Forderungen an verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen.
- Lockerung der Regelungen zur **Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen** bei Unterkapitalisierung für Konzerne.

Einige Regelungen entsprechen grundsätzlich den Regelungen in Deutschland, wie der letzte der oben genannten Punkte hinsichtlich der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen bei Unterkapitalisierung in Konzernen.

1. Sonderabschreibungen auf Investitionen in Robotertechnik und die Digitalisierung für mittelständische Unternehmen

Eine Sonderabschreibung (entsprechend der EU-Verordnung Nr. 651/29014 bezogen auf mit dem EU-Binnenmarkt vereinbare Staatshilfen im Sinne von Artikel 107 und 108 des EU-Staatsvertrags) wurde zugunsten von mittelständischen **Industrieunternehmen** für folgende Wirtschaftsgüter, die diese Unternehmen herstellen, kaufen, mieten mit einer anschließenden Kaufoption oder leasen, verabschiedet. Begünstigt sind:

- Robotertechnik oder Ausrüstungsgegenstände der „Kobotik",
- 3D-Drucker,
- Anwendungssoftware zur Konzeption, Herstellung oder Umsetzung,
- Integrierte Maschinen mit hoher Rechnerleistung,
- Physikalische Sensoren zur Datensammlung auf dem Produktionsgelände des Unternehmens, seines Produktionsverfahren oder seines Beförderungssystems, wie für die interne Logistik oder die Beförderung innerhalb seines Werks,
- Programmierbare Produktionsmaschinen,
- Ausstattungsgegenstände der erweiterten oder virtuellen Realität zur Konzeption, Produktion oder Modifizierung.

40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten können über die gesamte Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts für Investitionen ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich abgeschrieben werden.

Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibung sind im Einzelnen:

- Wirtschaftsgüter, die nach dem 20. September 2018 **bestellt** wurden, die im Zeitraum vom **1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020** geliefert werden,
- soweit die Wirtschaftsgüter selbsterstellt werden, sind sie begünstigt, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 hergestellt werden und die Geschäftsführung über deren Herstellung nach dem 20. September 2018 entschieden hat,
- Neuanschaffungen ab dem **1. Januar 2021**, welche in 2019 und 2020 **bestellt** wurden und für die eine Anzahlung von mindestens 10% und eine Auslieferung innerhalb von 24 Monaten vorgesehen ist.

2. Maßnahmen bezogen auf LKW sind weitreichend und wurden verlängert bis 2021

Gemäß Artikel 39 CGI (französisches Steuergesetz) können steuerpflichtige Unternehmen das zu versteuernde Einkommen um **40% der Anschaffungskosten** des Fahrzeugs mindern, wenn sie einen LKW von 3,5t oder mehr zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2019 kaufen, mieten oder leasen, der ausschließlich Gas, Biogas oder ED95 als Kraftstoff verwendet.

Neben der Verlängerung bis Ende 2021 wurden mehrere neue Anforderungen eingefügt, die jedoch nur für **neu gekaufte Fahrzeuge** anwendbar sind:

- Der Vorteil wird Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t gewährt, die ausschließlich oder ergänzend mit einem der oben genannten Antriebe funktionieren oder **elektrisch bzw. mit Wasserstoff** angetrieben werden und vor dem 1. Januar 2019 gekauft, gemietet oder geleast werden,
- Die Vergünstigung wurde auf **60%** erhöht für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 16t , welche ab dem 1. Januar 2019 gekauft werden;
- Die Vergünstigung beträgt **20%** für neue Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,6-3,5t, welche **ab dem 1. Januar 2019** gekauft werden.

3. Die Bedingungen des neuen Besteuerungssystems für Patente und Lizenzen wurden gelockert hinsichtlich der betroffenen Einkünfte, des Steuersatzes und der Anwendung der neuen Kennziffer „Nexus“

- Die Liste der von den Spezialregeln betroffenen **immateriellen Vermögensgegenstände** wurde ergänzt um Software, welche Einkünfte vor 2019 generierte sowie um patentierbare Erfindungen gemäß der Bestätigung der INPI, dem französischen Patent- und Markenamt.
- Der spezielle Steuersatz, der auf diese Produkte gemäß den neuen Regeln zur Besteuerung von Industriebesitz anzuwenden ist, beträgt insgesamt 10% für das Unternehmen und den Erfinder (Körperschaft- und Einkommensteuer). Dies gilt gemäß Artikel 219 Absatz 1 CGI nicht für bestimmte langfristige Einkünfte, welche mit 15% besteuert werden.
- „Nexus»-Approach“: Gemäß den Regeln zur Bekämpfung der Gewinnverlagerungen und -verkürzung der OECD und EU wurde die Verbindung bzw. „Nexus“ festgelegt, wonach Bedingung für die Anwendung der begünstigenden Regelung bei der Besteuerung der Erträge aus Lizenzen und Patente dort erfolgen muss, wo die Forschung und Entwicklung erfolgte oder der immaterielle Vermögengegenstände tatsächlich entwickelt werden **(Maßnahme 5 des BEPS Aktionsplans)**. Im Einzelnen bedeutet dies, dass steuerliche Vorteile für gewerbliche Einkünfte nur in dem Land, in dem die Forschungs- und Entwicklungskosten tatsächlich angefallen sind, greifen dürfen. Die im Drittland entstandenen oder von verbundenen Unternehmen weiterbelasteten Kosten sind von der Begünstigung ausgenommen.

Eine Schutzklausel erlaubt es Unternehmen, den „Nexus“-Approach außer Acht zu lassen und einen anderen Maßstab, in eigener Verantwortung und unter der Bedingung zu wählen, dass der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung dies begründet, damit Unternehmen nicht dazu gezwungen werden, einen Teil ihrer Forschungsaktivitäten im Ausland vorzunehmen. Eine solche Ausnahme sieht auch Maßnahme 5 des BEPS Aktionsplans vor.

4. Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren für Konzessionen und Patente, welche einem verbundenen Unternehmen erhärtet wird

Die Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen wird gemäß Artikel 39 Abs. 12 CGI beschränkt:

- wenn der tatsächliche Empfänger der Lizenzgebühren
- seinen Sitz nicht in der EU hat,
- das Steuersystem durch die OECD als „schädigend“ eingestuft wurde
- oder die Lizenzgebühren mit einem Steuersatz von **weniger als 25%** besteuert werden.

In diesem Fall können Lizenzgebühren in Höhe des Betrags nicht abgezogen werden aus dem Verhältnis der Erträge aus Lizenzen (25% -effektiver Steuersatz)/25%. Diese Regelung ist anwendbar für alle Geschäftsjahre, welche nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

5. Die Beschränkung auf 5% der Ausgaben und Aufwendungen ist nur anzuwenden auf Forderungsabtretungen an verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen

6. Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen im Falle der Unterkapitalisierung

In erster Linie wurde die Obergrenze der abziehbaren Aufwendungen an Konzernunternehmen im Falle einer Unterkapitalisierung herabgesetzt, wenn der Verschuldungsgrad des Konzerns dem des Unternehmens entspricht oder höher ist. Der Verschuldungsgrad des Konzerns ermittelt sich ausgehend von allen Verbindlichkeiten außer den Verpflichtungen innerhalb des Konzerns, welche von den Verbindlichkeiten im Konzernabschluss abgezogen werden.

Wenn der Verschuldungsgrad dem des Konzerns entspricht oder diesen des Konzerns um maximal 2 %-Punkte übersteigt.

Ihr Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und zur Unterstützung zur Verfügung.

Hendrik Breimann
Tax Partner French Desk
T +49 211 9524 8277
E hendrik.breimann@wkgt.com

Alexander Schraa
German Desk
International Business Advisory Services
T +33 1 41 25 93 63
E alexander.schraa@fr.gt.com

Jean-Paul Stévenard
Associate Partner French Desk
T +49 211 9524 8546
E jeanpaul.stevenard@wkgt.com

Alexis Martin
Tax Partner
T +33 1 41 16 27 22
E amartin@avocats-gt.com

Warth & Klein Grant Thornton

An instinct for growth™

www.wkgt.com

© 2019 Warth & Klein Grant Thornton AG.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter. Stand 01/2019